

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-245/2016

Datum: 02.09.2016

Aktenzeichen	
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.6 -Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Liegenschaften-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	05.09.2016	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	14.09.2016	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	21.09.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	05.10.2016	beschließend

Einziehung des Fahrweges (Wirtschaftsweges) Parzelle 316, Flur 6, in der Gemarkung Haigerseelbach

Beschlussvorschlag:

a)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nachstehender Fahrweg in der Gemarkung Haigerseelbach wird hiermit eingezogen:

Flur 6, Flurstück 316 „Fahrweg, Spitzewies“

§ 2

Die Einziehung wird am Tage nach der Veröffentlichung rechtswirksam.

b)

Die Einziehung erfolgt zum Zwecke des Flächenverkaufs.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Verkauf des eingezogenen Fahrweges kann die Stadt Haiger Einnahmen erzielen.

Sachdarstellung:

1.

Die Stadt Haiger ist Eigentümerin des Grundstücks

Gemarkung Haigerseelbach, Flur 6, Flurstück 316, Fahrweg, Spitzewies, groß 77 m².

Das vorgenannte Grundstück ist in der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Lageplanskizze rot schraffiert gekennzeichnet.

Bei dem Grundstück handelt es sich um einen Fahrweg (Wirtschaftsweg).

2.

Die Eigentümer des wegangrenzenden Wohnhausgrundstücks Parzelle 317 und der Wiesengrundstücke Parzellen 90 und 93/3 haben um die Einziehung des Fahrweges Parzelle 136 und anschließenden Verkauf des eingezogenen Fahrweges an sie nachgesucht. Nach Prüfung kann der Weg eingezogen werden.

Zum einen hat der Weg für die Stadt Haiger keinerlei Bedeutung und zum anderen haben die Eigentümer des ebenfalls an den Fahrweg angrenzenden Wohnhausgrundstücks Parzelle 94/1, welche im Vorfeld entsprechend informiert und um Mitteilung eventueller Bedenken ihrerseits gebeten wurden, keine Bedenken gegen eine Einziehung des Weges und dessen Verkauf erhoben.

3.

Über den Verkauf entscheidet der Magistrat nach erfolgter Einziehung.

Anlage

Lageplanskizze

gez.

Schramm

Bürgermeister